



ED/P[P-Nummer eingeben]

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO; SG 212.250; Stand: 1. Januar 2017) – besondere Bestimmungen für Jugendheime mit geschlossenen Abteilungen (Disziplinar-, Sicherheits- und Zwangsmassnahmen)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (Kinder- und Jugendheimverordnung; KJHVO) wird im Bereich der stationären Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Abteilung eines Jugendheims ergänzt. Im Kanton Basel-Stadt gibt es zwei Jugendheime, die als beitragsberechtignte Einrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) vom Bund anerkannt sind und jeweils über eine geschlossene Abteilung verfügen: das AHBasel (für männliche Jugendliche) und die Durchgangsstation Foyers Basel (für weibliche Jugendliche). Gemäss Beurteilung des Bundesamtes für Justiz (BJ) sind die Disziplinar-, Sicherheits- und Zwangsmassnahmen, die in solchen Einrichtungen zur Anwendung gelangen können, im kantonalen Recht detaillierter zu regeln. Deshalb wird in der KJHVO im Anschluss an das Kapitel III. ein neues Kapitel IIIbis. zu den Jugendheimen mit geschlossenen Abteilungen aufgenommen.

Mit den neu in die KJHVO aufgenommenen Regelungen sollen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Disziplinar-, Sicherheits- und Zwangsmassnahmen in den Grundzügen verankert sind, konkretisiert werden:

- § 11 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. September 2012 (KESG; SG 212.400) für zivilrechtlich in einem Heim untergebrachte Jugendliche;
- § 15 des Gesetzes über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 13. Oktober 2010 (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG; SG 258.400) für strafrechtlich in einem Heim untergebrachte Jugendliche.

Was bereits auf Gesetzesstufe (KESG bzw. JStVG) geregelt ist, soll in der KJHVO nicht nochmals geregelt werden. Dies betrifft:

- die Anhörung und Protokollierung von Massnahmen (§ 11 Abs. 2 und 3 KESG sowie § 15 Abs. 2 JStVG);
- die allfällige (nachträgliche) Einwilligung der Vollzugsbehörde, namentlich der Jugendanwaltschaft (§ 15 Abs. 2 JStVG);
- den Rechtsschutz bzw. den Beschwerdeweg (§ 11 Abs. 4 und 5 KESG sowie § 20 Abs. 1 lit. i JStVG).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

III^{bis}. Besondere Bestimmungen für Jugendheime mit geschlossenen Abteilungen

§ 20a Disziplinarmassnahmen

¹ Die Heimleitung kann gegenüber Jugendlichen, die in schuldhafter Weise gegen die Heimordnung oder gegen Weisungen und Anordnungen der Heimleitung oder des Heimpersonals verstossen, angemessene Disziplinarmassnahmen anordnen.

² Als schuldhafter Verstoss gelten insbesondere:

- a) Gewalt, Drohung und Beschimpfung gegenüber der Heimleitung, dem Heimpersonal, anderen Jugendlichen oder anwesenden Dritten;
- b) Flucht und Vorbereitungshandlungen dazu;
- c) Urlaubsmissbrauch;
- d) Störung des Schul-, Arbeits- oder Wohnbetriebs;
- e) Besitz und Konsum von sowie Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- f) Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen;
- g) Widersetzung gegen sowie Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- h) Beschädigung und Aneignung fremden Eigentums;
- i) Missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von schuldhaften Verstössen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

⁴ Als Disziplinarmassnahmen können angeordnet werden:

- a) Schriftliche Verwarnung;
- b) Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten bis zu einem Monat;
- c) Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu einem Monat;
- d) Entzug oder Einschränkung von Vergünstigungen bis zu zwei Monaten;
- e) Einschliessung im Zimmer bis zu fünf Tagen;
- f) Time-out-Platzierung bis zu zwei Wochen;
- g) Einschliessung im Arrestzimmer bis zu sieben Tagen.

Erläuterungen zu § 20a Disziplinarmassnahmen

Absatz 1:

Disziplinarmassnahmen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die gegen die in der Institution geltenden Regeln (Heimordnung) oder gegen Weisungen und Anordnungen des Personals oder der Leitung der Institution verstossen. Anstelle des Begriffs «Heimordnung» verwenden einzelne Institutionen jenen der «Hausordnung», der gleichbedeutend ist.

Nicht jedes von der Norm abweichende Verhalten gilt als Pflichtverstoss im Sinne des Disziplinarrechts und darf eine Disziplinarmassnahme zur Folge haben. Der Verstoss muss sich gegen die Regeln für ein geordnetes Zusammenleben in der Institution richten und dieses gefährden.

Nur die Leitung einer Institution kann Disziplinarmassnahmen anordnen. Der Begriff «Heimleitung» weist dabei auf die Funktion und nicht auf die Person hin: Neben der Leiterin oder dem Leiter eines Heims sind auch deren Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder der Heimleitung zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen berechtigt.

Die im Einzelfall angeordneten Disziplinarmassnahmen müssen verhältnismässig bzw. angemessen sein, d.h. sie müssen sich jeweils nach Art der Widerhandlung und Schwere des Verschuldens richten.

Absatz 2:

Dieser Absatz regelt die Disziplinarartatbestände im Sinn einer nicht abschliessenden Aufzählung. Ein umfassender, abschliessender Katalog der Disziplinarartatbestände kann nicht aufgestellt werden, da es in den Heimen immer wieder zu unvorhersehbaren Situationen kommen kann. Damit für die Jugendlichen dennoch klar ist, bei welchen Regelverstössen sie mit Disziplinar massnahmen rechnen müssen, müssen die entsprechenden Vorschriften in den Heimordnungen definiert und diese durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sein.

lit. a:

Disziplinar massnahmen können angeordnet werden bei Gewalt, Drohung und Beschimpfung gegenüber der Heimleitung, dem Heimpersonal, anderen Jugendlichen oder anwesenden Dritten (z.B. Besuchenden). Gemeint sind konkrete Bedrohungen mit dem Ziel, andere einzuschüchtern oder sich durchzusetzen. Nicht darunter fallen allgemeine Äusserungen oder Drohungen aus emotionaler Überforderung.

lit. b:

Der Disziplinarartatbestand der Flucht (Entweichung) kann ebenso disziplinarisch geahndet werden wie entsprechende Vorbereitungshandlungen dazu (z.B. Ansägen von Gittern, auf sich Führen von Werkzeugen, Messern oder anderen Gegenständen, die zur Flucht verwendet werden können).

lit. c:

Disziplinar massnahmen können angeordnet werden bei Urlaubsmisbrauch. Urlaubsmisbrauch liegt z.B. dann vor, wenn Jugendliche zu spät oder gar nicht aus dem Urlaub zurückkehren.

lit. d:

Gegenüber Jugendlichen, die den Schul-, Arbeits- oder Wohnbetrieb massiv stören, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Die Abläufe des Schul-, Arbeits- oder Wohnbetriebs werden in den jeweiligen Betriebskonzepten und/oder Heimordnungen der Heime detailliert beschrieben.

lit. e:

Zum Schutz aller in einem Heim untergebrachter Jugendlicher ist der Besitz, Konsum und Handel von und mit Alkohol und Betäubungsmitteln sowie der Missbrauch von Arzneimitteln sowohl im Heim als auch während Ausflügen oder im Ausgang verboten. Bei einem entsprechenden Verstoss können Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Spezielle Regeln zum Tabakkonsum können in der jeweiligen Heimordnung vorgesehen werden.

lit. f:

Disziplinar massnahmen können angeordnet werden beim Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen. Darunter können Gegenstände aus Glas oder Metall, Feuerzeuge und Streichhölzer oder gewisse elektronische Geräte fallen. Die unerlaubten Gegenstände werden in der jeweiligen Heimordnung geregelt.

lit. g:

Disziplinar massnahmen können bei Widersetzung gegen sowie Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen angeordnet werden. Zu diesen Kontrollen zählen insbesondere Personen- und Zimmerkontrollen oder Urinproben. Die einzelnen Kontrollen und ihre Durchführung sind in den jeweiligen Betriebskonzepten und/oder den Heimordnungen geregelt.

lit. h:

Die Beschädigung und Aneignung fremden Eigentums kann disziplinarisch geahndet werden. Dazu gehören neben Diebstahl auch mutwillig verursachte Sachbeschädigungen.

lit. i):

Disziplinar massnahmen können bei missbräuchlicher Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation angeordnet werden. Das Vorgehen bei der Kontrolle entsprechender Geräte wird in der jeweiligen Heimordnung geregelt.

Absatz 3:

Nicht nur der effektive Regelverstoss, sondern auch jede Beteiligungsform an einer entsprechenden Widerhandlung (Versuch, Anstiftung oder Gehilfenschaft) kann eine Disziplinar massnahme zur Folge haben.

Absatz 4:

Die Aufzählung der Disziplinar massnahmen, die im Einzelfall angeordnet werden können, ist abschliessend. Die Art des begangenen Regelverstosses sowie die Schwere des Verschuldens führen im Einzelfall zur Anordnung einer milderen oder strengeren Disziplinar massnahme. Soweit möglich ist zwischen dem Regelverstoss und der Disziplinar massnahme ein innerer Zusammenhang herzustellen (z.B. Störung von Sportaktivitäten ist mit der Einschränkung der Teilnahme an solchen Aktivitäten zu sanktionieren).

lit. a:

Die schriftliche Verwarnung stellt die mildeste Disziplinar massnahme dar.

lit. b:

Die Teilnahme an internen und externen Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. der Besuch von Sportprogrammen ausserhalb des Heims oder Ausflüge) kann eingeschränkt werden. Die Einschränkung darf längstens für die Dauer eines Monats angeordnet werden.

lit. c:

Ausflüge oder Besuche von Familienangehörigen oder Freundinnen und Freunden können eingeschränkt werden. Der Besuch von Familienangehörigen darf jedoch nur eingeschränkt werden, wenn die disziplinarische Widerhandlung in engem Zusammenhang mit dem Besuch steht. Die Einschränkung darf längstens für die Dauer eines Monats angeordnet werden.

lit. d:

Mit Vergünstigungen, die entzogen oder eingeschränkt werden können, sind z.B. das Taschengeld gemeint. Ein entsprechender Entzug oder eine entsprechende Einschränkung darf längstens für die Dauer von zwei Monaten angeordnet werden.

lit. e:

Bei der hier zu regelnden Disziplinar massnahme handelt es sich um die Einschliessung im Zimmer des oder der betroffenen Jugendlichen (nicht die Einschliessung in einem speziellen Arrestzimmer, vgl. dazu lit. g). Eine entsprechende Zimmereinschliessung darf längstens für die Dauer von fünf Tagen angeordnet werden.

lit. f:

Bei einer Time-Out-Platzierung können Jugendliche bis maximal zwei Wochen ausserhalb der Institution in einer anderen Einrichtung untergebracht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Isolation im Sinne von Art. 16 b. Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1), sondern um die Versetzung des oder der Jugendlichen in eine andere Einrichtung.

lit. g:

Bei der Einschliessung eines oder einer Jugendlichen im Arrestzimmer handelt es sich um die strengste bzw. härteste aller disziplinarischen Sanktionen, die als Ultima Ratio und subsidiär zu

allen anderen Disziplinar massnahmen gilt. Eine solche darf längstens für die Dauer von sieben Tagen angeordnet werden. Diese Massnahme entspricht der in Art. 16 b. Abs. 2 Jugendstrafgesetz geregelten Isolation. Nach dieser Bestimmung darf der oder die Jugendliche im Vollzug einer disziplinarischen Massnahme ausnahmsweise und nicht länger als sieben Tage ununterbrochen von den anderen Jugendlichen getrennt werden.

§ 20b Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

¹ Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum und Besitz von Alkohol oder Betäubungsmitteln und Missbrauch von Arzneimitteln kann die Heimleitung folgende Kontrollen und Durchsuchungen anordnen:

- a) Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft;
- b) Leibesvisitation;
- c) Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen.

² Bestehen bei einem oder einer Jugendlichen konkrete Anzeichen für eine Flucht, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Heimleitung folgende Sicherheitsmassnahmen anordnen:

- a) Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) Trennung von anderen Jugendlichen;
- c) Entzug des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen;
- d) Vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e) Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einem Arrestzimmer.

³ Bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen, unmittelbarer Selbstgefährdung oder zur Verhinderung einer Flucht kann die Heimleitung oder von ihr bezeichnetes Heimpersonal Zwangsmittel anwenden, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden.

Erläuterungen zu § 20b Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

Absatz 1:

Sicherheits- und Zwangsmassnahmen haben in erster Linie eine Schutzfunktion. Geschützt werden dabei einerseits die Jugendlichen vor einer Selbstgefährdung und andererseits andere Jugendliche, Mitarbeitende oder weitere Personen vor einer Fremdgefährdung. Sicherheits- und Zwangsmassnahmen haben einen rein präventiven Charakter und es braucht für deren Anordnung einen Verdacht, jedoch – anders als bei den Disziplinar massnahmen – keinen schuldhaft begangenen Regelverstoss.

Die Sicherheitsmassnahmen, die im Einzelfall angeordnet werden können, richten sich nach der konkreten Gefährdungssituation.

Besteht der Verdacht, dass Jugendliche unerlaubte Gegenstände verbergen, Alkohol oder Betäubungsmittel besitzen oder konsumieren oder Arzneimittel missbrauchen, können Kontrollen oder Durchsuchungen angeordnet werden.

Kontrollen oder Durchsuchungen dürfen nur durch die Heimleitung angeordnet werden. Der Begriff «Heimleitung» weist dabei auf die Funktion und nicht auf die Person hin: Neben der Leiterin oder dem Leiter einer Institution sind auch deren Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder der Heimleitung zur Anordnung von Kontrollen und Durchsuchungen berechtigt.

lit. a:

Die als Sicherheitsmassnahme angeordnete Durchsuchung der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft ist zu unterscheiden von den regelmässig oder stichprobenartig durchgeführten Personen- oder Zimmerkontrollen, z.B. beim Neueintritt von Jugendlichen oder wenn sie sich oh-

ne Begleitung ausserhalb des Heims aufgehalten haben. In der jeweiligen Heimordnung muss beschrieben sein, bei welchen Gelegenheiten letztere Kontrollen durchgeführt werden.

Sowohl bei den regelmässig oder stichprobenartig durchgeführten Kontrollen als auch bei angeordneten Durchsuchungen müssen die betroffenen Jugendlichen anwesend sein. Dabei genügt, wenn er oder sie das Geschehen aus einer gewissen Distanz beobachten kann.

lit. b:

Die oberflächliche Leibesvisitation umfasst das äusserliche Abtasten des Körpers, wobei die teilweise Entkleidung gefordert werden kann. Sie wird von einer Person des gleichen Geschlechts, in der Regel unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

Eine intime Leibesvisitation beinhaltet die Kontrolle von äusserlich nicht einsehbaren Körperöffnungen (insbesondere beim Verdacht auf Transport von Drogen oder anderen unerlaubten Gegenständen). Sie darf ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.

lit. c:

Es können Atemluft-, Urin-, Blut- oder Haarkontrollen durchgeführt werden. Die Abnahme von Blutproben erfordert medizinisches Fachwissen und darf nur von entsprechend ausgebildeten Personen vorgenommen werden.

Absatz 2:

Bestehen bei einem oder einer Jugendlichen konkrete Anzeichen für eine Flucht, für die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder für die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, können weitere Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden. Die Sicherheitsmassnahmen richten sich nach der vorliegenden Gefährdung und müssen verhältnismässig, angemessen und zeitlich beschränkt sein.

Sicherheitsmassnahmen müssen durch die Heimleitung angeordnet werden. Der Begriff «Heimleitung» weist dabei auf die Funktion und nicht auf die Person hin: Neben der Leiterin oder dem Leiter einer Institution sind auch deren Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder der Heimleitung zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen berechtigt.

lit. a:

Eine angeordnete Sicherheitsmassnahme muss einen inneren Zusammenhang zur befürchteten Gefährdung aufweisen. Es können somit nur Gegenstände entzogen werden, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist.

lit. b:

Betroffene Jugendliche können zur Beruhigung der Situation vorübergehend von den anderen Jugendlichen getrennt werden.

lit. c:

Den betroffenen Jugendlichen kann für eine gewisse Zeit das Aufenthaltsrecht in den Gemeinschaftsräumen entzogen werden.

lit. d:

Den betroffenen Jugendlichen kann vorübergehend der Kontakt zur Aussenwelt eingeschränkt werden. Der Kontakt zu Familienangehörigen darf nur eingeschränkt werden, wenn konkrete Anzeichen für eine Gefährdung von Familienangehörigen durch die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen vorliegen.

lit. e:

Betroffene Jugendliche können vorübergehend in einem speziellen Arrestzimmer untergebracht werden. Diese Sicherheitsmassnahme darf – analog zur Disziplinarmassnahme gemäss § 20a Abs. 4 lit. g KJHVO – längstens für die Dauer von sieben Tage angeordnet werden.

Absatz 3:

Zwangsmassnahmen, insbesondere physischer Zwang (z.B. Fesselung) oder chemische Reizstoffe (z.B. Pfefferspray), kommen nur bei akuten Gefahrenlagen wie unmittelbarer Fluchtgefahr oder einer eskalierenden Situation mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung zum Einsatz, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die konkrete Gefährdung abzuwenden. Auf einen Katalog der erlaubten Zwangsmittel wird bewusst verzichtet.

In Fällen von Notstand und Notwehr ist entsprechend den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen jede Person berechtigt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

In Analogie zu Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG) vom 16. Juni 2011 des Kantons Bern muss der Einsatz von Hand- und Fussfesseln sowie von Reizstoffen im Einzelfall als ultima ratio zulässig sein, um damit die Sicherheit und Ordnung in der Institution wieder herzustellen.